

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit uns. Dies auch dann, wenn der Auftrag des Bestellers abweichende Bedingungen aufführt. Abweichungen von unseren Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z.B. Offerten, Kataloge, Prospekte etc. können jederzeit geändert werden. Die geänderten Unterlagen ersetzen jeweils die vorhergehenden mit dem Datum ihrer Veröffentlichung.

### 2 Angebot

- 2.1 Die Versendung von Preislisten, Prospekten und dergleichen gilt nicht als bindendes Angebot.

### 3 Technische Unterlagen

- 3.1 Die in technischen Unterlagen enthaltenen Angaben, wie technische Daten, Masse, Gewichte und dergleichen sind Annäherungswerte. Wir behalten uns vor, davon abzuweichen, wenn sich dies bei der Ausführung als zweckmässig erweist oder im üblichen Toleranzbereich liegt. Solche Abweichungen verpflichten uns nicht zur Anpassung früherer Bestellungen.
- 3.2 Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen technischen Unterlagen vor. Diese dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Für die Wartung und die Bedienung von uns bezogener Anlagen und Geräte dürfen sie benützt werden.
- 3.3 Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

### 4 Vorschriften am Bestimmungsort

- 4.1 Der Besteller hat uns auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind, falls sie von uns nicht ausdrücklich oder erkennbar unseren Angeboten oder Bestellbestätigungen zugrunde gelegt werden. Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, gilt eine darauf beruhende Unmöglichkeit oder Verzögerung der Vertragserfüllung als von ihm verschuldet.

### 5 Vertragsabschluss

- 5.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt oder die Bestellung ausgeführt haben. Mangels gegenteiliger Mitteilung ist der Vertrag im Sinne unserer Auftragsbestätigung zustande gekommen.

### 6 Umfang der Lieferung

- 6.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Bestellbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

### 7 Preise

- 7.1 Unsere Preise verstehen sich exklusive Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und Steuern.
- 7.2 Die Kosten für den Anschluss unserer Apparate und Anlagen an das Strom- und das EDV-Netz sowie sonstige Versorgungs- oder Entsorgungsleistungen sind in unseren Preisen nicht enthalten.
- 7.3 Unsere Preise verstehen sich ausschliesslich aller Handwerkerarbeiten oder sonstigen Dienstleistungen, die wir nicht speziell in unserer Bestellbestätigung eingeschlossen haben.
- 7.4 Wir behalten uns vor, Preisänderungen für Material und Löhne in der Zeit zwischen Angebot und Auslieferung in Rechnung zu stellen. Veränderte Währungskorrelationen, die Einfluss auf unsere Kosten oder Erlöse haben, berechtigen uns ebenfalls zu entsprechenden Preisanpassungen.

### 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto, falls von uns nicht ausdrücklich andere Bedingungen angegeben werden.
- 8.2 Die Zahlungspflicht des Schuldners gilt erst nach Eingang aller geschuldeten Beträge auf unserem Konto zu unserer freien Verfügung als erfüllt. Zahlungen gelten als jeweils auf die älteste Schuld geleistet.
- 8.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kommt der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug und hat uns vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen zu entrichten, deren Höhe sich nach den banküblichen Schuldzinsen am Domizil des Bestellers richtet, jedoch mindestens 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Wir behalten uns sämtliche Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung ohne Nachfristansetzung vor. Insbesondere haben wir das Recht, wegen Verzug des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten und die übergebene Sache zurückzufordern.
- 8.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transporte, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder unmöglich werden. Mängel der Lieferung, die wir nicht schriftlich anerkannt haben, berechtigen nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen.

### 9 Lieferfrist

- 9.1 Die von uns angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, wir erklären ausdrücklich eine unbedingte Garantie hierfür. Lieferfristen werden von uns aufgrund der im Zeitpunkt ihrer Festlegung herrschenden Verhältnisse bezüglich Materialbeschaffung und Fabrikationsmöglichkeiten angegeben. Ändern sich diese Verhältnisse, so steht uns das Recht zu, neue Liefertermine festzulegen.
- 9.2 Die Lieferfrist beginnt im Zweifelsfall am Tage der Bestellbestätigung, frühestens jedoch nach Erhalt definitiver Angaben über die Ausführung der bestellten Ware und einer allfällig vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.
- 9.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert
  - bei nachträglicher Abänderung der Bestellung
  - bei Auftreten unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Naturereignisse, Brand, Transportverzögerungen und dergleichen bei uns oder bei unseren Lieferanten,
  - bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller.
- 9.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Diese Entschädigung darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge des Verzugs vorausgesehen hat. Wird der Besteller durch Ersatzlieferung unterstützt, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung aus.  
Die Verzugsentschädigung beträgt ab der 3. Woche der Verspätung höchstens ½% pro Woche, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.  
Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachfrist festzulegen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche wir zu verschulden haben, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe originalverpackter Lieferungen zurückzufordern.

### 10 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 10.1 Soweit dies erforderlich und üblich ist, wird jede Lieferung vor dem Versand geprüft. Verlangt der Besteller, weitergehende Prüfungen, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

- 10.2 Schäden, die bereits an Beschädigungen der Verpackung erkennbar sind, sind bei der Annahme der Lieferung mit einem qualifizierten Vorbehalt anzubringen und müssen innert 24 Stunden schriftlich an uns gemeldet werden. **Ansonsten hat der Besteller die Lieferung innert 5 Tage nach Erhalt oder - sofern eine Inbetriebsetzung durch unser Personal erfolgt - innert 5 Tage nach Abschluss unserer Arbeiten zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich** bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 10.3 Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen, sofern ihm die baldige Nachleistung in Aussicht gestellt wird.
- 10.4 Kommt der Besteller mit der Annahme unseres Leistungsangebots in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferung mit befreiender Wirkung auf Kosten des Bestellers zu hinterlegen oder schriftlich den Verzicht auf nachträgliche Lieferung zu erklären und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe zu fordern. Eine darüber hinaus gehende Schadenersatzforderung bleibt vorbehalten.

## 11 Produktrücknahme

- 11.1 Rücksendungen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Zustimmung. Rücksendungen, welche ohne explizite Zustimmung unsererseits erfolgen, können ohne Anspruch auf Vergütung an den Kunden durch uns vernichtet werden.
- 11.2 Standardartikel können bei Beachtung nachfolgender Bedingungen zurückgenommen werden:
- Arzneimittel dürfen sich nicht mehr als 5 Tage ausserhalb unseres Lagers befunden haben, andere Produkte nicht mehr als 30 Tage.
  - Bei Rücknahme von Arzneimitteln ist es zwingend, dass die zuständige fachtechnisch verantwortliche Person das konforme Handling der Ware innerhalb der gesetzten Frist schriftlich bestätigt.
  - Rücksendungen werden nur mit Beilage unseres Retourenscheins angenommen.
  - Geöffnete, beschädigte oder beschriftete Packungen werden nicht gutgeschrieben.
  - Gebrauchte oder beschädigte Produkte werden nicht zurückgenommen.
  - Verfallene Produkte werden kostenlos vernichtet. Eine Preisgutschrift erfolgt indessen nicht.
  - Spezialanfertigungen, Betäubungsmittel und Artikel mit speziellen Lagerbedingungen (z.B. 2-8°C) werden in keinem Fall zurückgenommen.
  - Platinen, Basisleiterplatten und sonstige elektronische Kleinteile werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- 11.3 Nehmen wir Produkte zurück, so erhält der Besteller eine Gutschrift im vor Rücknahme zu vereinbarenden Wert (abzüglich Rücknahmekosten). Eine Rückvergütung in bar ist ausgeschlossen.

## 12 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt.
- 12.2 Wird der Versand verzögert oder unmöglich aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

## 13 Transport und Versicherung

- 13.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente **unverzüglich** an den letzten Frachtführer bei gleichzeitiger Mitteilung an uns zu richten.
- 13.2 Versicherungen gegen Schäden aller Art sind vom Besteller ausdrücklich vorher zu verlangen und gehen zu seinen Lasten.

## 14 Verwendung, Installation und Montage

- 14.1 Für Installation und Montage gelten die branchenüblichen Richtlinien.
- 14.2 Gelieferte Arzneimittel sind ausschliesslich für die Verwendung in der Schweiz und in Liechtenstein bestimmt.

## 15 Garantie, Haftung

- 15.1 Wir verpflichten uns, während der Garantiezeit auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 15.2 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung oder mangelhafter Dienstleistungen, insbesondere auf Schadenersatz, Minderung des Preises oder die Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.
- 15.3 Die Garantie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern wir auch die Montage übernommen haben, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben, so wird der Beginn der Garantiezeit entsprechend, höchstens aber um 6 Monate, hinausgeschoben. Sind solche Gründe vom Besteller zu vertreten, so läuft die Garantiefrist ab dem Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft.
- 15.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung oder Lagerung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mechanischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.
- 15.5 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.
- 15.6 Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.
- 15.7 Wir führen die Lieferung vertragsgemäss aus und erfüllen unsere Garantiepflicht entsprechend den vorstehenden Bedingungen. Jede weitere Haftung oder Gewährleistung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden oder Mängel ist wegbedungen.
- 15.8 Wir haften für unsere Produkte grundsätzlich nur entsprechend des Produkthaftpflichtgesetzes (PrHG; SR 221.12.944).
- 15.9 Darüber hinaus gehende Haftungen werden ausgeschlossen, soweit das Gesetz dies zulässt. Insbesondere werden die vertragliche (Art. 97 ff. OR) und die ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) innerhalb der Gesetzlichkeit abgewiesen.

## 16 Eigentumsvorbehalt

- 16.1 Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Der Besteller erteilt uns das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen und verpflichtet sich, bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns darüber und über eine Sitz- bzw. Wohnsitzänderung sofort zu informieren. Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller die volle Gefahr an der Ware, insbesondere auch die Gefahr des Abhandenkommens, zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung. Der Besteller ist trotz unseres Vorbehaltes zur Verwendung unserer Ware in seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb berechtigt, solange er sich nicht uns gegenüber im Verzug befindet.
- Hat der Besteller über unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch Verkauf oder sonst wie weiterverfügt, so gilt aus den Gesamtansprüchen des Bestellers gegen den Erwerb oder Empfänger derjenige Teilbetrag als an uns erstrangig vor dem Rest abgetreten, der unserem diesbezüglichen Rechnungsbetrag entspricht. Diese Abtretung an uns ist, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf, mit dem Zeitpunkt der Weiterverfügung durch den Besteller wirksam, jedoch ist der Besteller auf unser Verlangen auch verpflichtet, uns eine besondere Abtretungsurkunde auszuhändigen. Der Besteller ist bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt, den abgetretenen Anspruch für uns einzuziehen, wobei eingezogene Beträge sofort an uns abzuführen sind. Der Besteller ist verpflichtet, alle Massnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, zu ergreifen und bei erforderlichen Massnahmen unsererseits mitzuwirken.

## 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.
- 17.2 Gerichtsstand ist Luzern.